

# **“Heimatverein Brattendorf e. V.”**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen “Heimatverein Brattendorf”.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz eingetragener Verein der abgekürzten Form “e. V.”.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Brattendorf.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Er soll dazu beitragen, alte Sitten und Gebräuche zu erhalten und verlorengangenes Brauchtum wieder aufleben zu lassen.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege alter Traditionen der Heimatbevölkerung, insbesondere:
  - Anfertigen und Erhaltung von heimatpyscher Kleidung und Trachten,
  - Erforschung und Dokumentierung der Geschichte unserer Heimat,
  - Erforschen handwerklicher Berufe und Traditionen.
- (4) Der Verein hat keine politischen Ziele.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins/ Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

- (2) Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt auch eine Gefährdung der Interessen des Vereines.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für den Ausschluss stimmt. Dies gilt auch im Fall des § 8 Abs. 1.
- (3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu Vorwürfen zu äußern. Eine eventuelle schriftliche Stellungnahme ist vor der den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten/ Haftung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitgliedes wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abstimmen zu lassen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (3) Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereines nicht.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) jährlich einmal,
  - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes (binnen drei Monaten)
  - c) auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder.
- (2) Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand, in der nach Abs.1 lit. a) zu berufenden Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Ladung zur Mitgliederversammlung muss den Ort und die vorläufige Tagesordnung beinhalten.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon ist für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereines, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen, die nur die Fassung betreffen, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den 1. und 2. Stellvertreter,
  - c) den 3. und 4. Beisitzer
  - d) dem Schriftführer und
  - e) dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 15 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in diesen Zeitraum stattfindet, in den folgenden drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Allein der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt, der restliche Vorstand wird gemeinsam gewählt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, und über dringende Angelegenheiten des Vereines.

## **§ 16 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte, in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Eingehung von Verpflichtungen des Vereins von mehr als €3.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## **§ 17 Beurkundung**

- (1) Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die Schriftstücke werden beim Schriftführer hinterlegt.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Die Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission wird in gleichen Zeitabständen wie der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen keine weitere Wahlfunktion im Verein bekleiden.
- (3) Die Prüfungskommission ist der Mitgliederversammlung unmittelbar rechenschaftspflichtig. Sie prüft insbesondere:
  - die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Einhaltung der Satzung und Kassenführung und
  - die Verwendung der finanziellen Mittel

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 2 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, an den Ortsteil Brattendorf der Gemeinde Auengrund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brattendorf, den 16.11.2013